

Ländle

ALPSCHWEIN

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Konventionell



Bio

Anzahl Tiere Stück | Stallfläche m² | Auslauf m²

|

PARTNERBETRIEB

Name Adresse

.....

Email Telefon

LFBIS-Nr.:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Alpschwein

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Alpschwein zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Alpschwein beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Alpschwein beteiligte Alpschweinmastbetrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Alpschwein sind es folgende 3G:
gehalten + gefüttert + geschlachtet in Vorarlberg

- Schweineherkunft: Grundsätzlich müssen die Ferkel aus Vorarlberg abstammen. Wenn nachweislich keine Vorarlberger Ferkel (geringer Eigenversorgungsgrad) verfügbar sind, sind österreichische Ferkel zur Mast zugelassen.
- Alle eingestellten Alpschweine sind mit einer speziellen fortlaufend nummerierten grünen Ohrmarke zu kennzeichnen. Die Vergabe erfolgt durch die Ländle Viehvermarktung und wird durch diese mittels einer Datenbank dokumentiert.
- Der Alpschweinmastbetrieb hat Aufzeichnungen (z. B. in Form von Belegen) zu führen, durch welche eine lückenlose Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist (Bestandsverzeichnis, Rechnungen, Lieferscheine, Viehverkehrsscheine).
- Eine zusätzliche Kennzeichnung durch einen AMA-Schlagstempel ist Pflicht.

2. Produktionsqualität

- Der Alpschweinmastbetrieb ist Mitglied des Tiergesundheitsdienstes.
- Der Alpschweinmastbetrieb erfüllt die Anforderungen laut dem Tierschutzgesetz und ist durch die Behörde kontrolliert.
- Weiters gelten die AMA-Produktionsbestimmungen für die Schweinemast in der jeweils geltenden Fassung.
- Sofern der Betrieb Bio Ländle Alpschweine produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.

2.1 Auslauf

- Den Alpschweinen ist ein ständiger Auslauf in ein Freigelände bzw. zu einer befestigten Auslaufläche zu gewähren und muss pro Alpschwein mindestens 1 m² und im Gesamten mindestens 10 m² betragen.
- Bei Freiauslauf muss ein ausreichender Schutz vor Witterungseinflüssen durch entsprechende Überdachung oder Zugang zu Stallungen vorhanden sein. Eine Möglichkeit zum Suhlen wird empfohlen.
- Auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen (Hitze, Kälte, Niederschläge) muss der Auslauf mindestens 1 Stunde pro Tag angeboten werden.

2.2 Haltung & Pflege

- Alle Ferkel, die ins Ländle Alpschwein Programm gelangen, wurden unter Einsatz von Schmerzmitteln fachmännisch kastriert.
- Alpschweine dürfen nicht angebunden oder in Einzelständen gehalten werden. Großgruppenhaltung ist anzustreben.
- Im Stall ist für eine ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen.
- Ständige Einstreu im Stall muss vorhanden sein. Hierfür muss entsprechend strukturiertes Material – Stroh oder ähnliches – bereitgestellt werden.
- Die Anbringung von Spielzeug in Form von Holzstücken oder anderen Materialien, welche mit dem Maul bewegt und bekaut werden können, ist verpflichtend. Das Spielzeug darf die Gesundheit der Tiere nicht gefährden.

- Das Platzangebot im Stall muss mindestens 0,70 m² pro Tier betragen.
- Vollspalten- und Vollochböden sind nicht zulässig.
- Die Alpschweine sind täglich auf ihren Zustand in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden zu begutachten.
- Der Aufenthalt der Alpschweine auf den Alpen beträgt mindestens 70 Tage.
- Ein Schutz vor Sonne im Außenbereich muss dauerhaft gewährleistet sein.

2.3 Fütterung

- Eine Raufuttergabe – als Einstreu oder durch Futterraufen (Futtertröge) – ist erforderlich.
- Die Fressplatzbreite pro Tier muss bei Schweinen mit einem Gewicht von 30 bis 60 kg mindestens 27 cm und bei einem Gewicht von 60 bis 110 kg mindestens 33 cm betragen.
- Die Fütterung des Ländle Alpschwein erfolgt gentechnikfrei (laut österreichische Codex-Richtlinie zur Definition der Gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung in der geltenden Fassung).

2.4 Schlachtung

- Die Ländle Alpschweine werden in einem Vorarlberger Schlachtbetrieb fachmännisch geschlachtet.

3. Produktqualität

- Die Klassifizierung der Schlachtkörper hat nach dem österreichische Vermarktungsnormengesetz (VNG) zu erfolgen.

Für den Handel gilt:

- Totgewicht: 80 bis 120 kg

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Alpschwein beteiligte Alpschweinmastbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Alpschwein und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten oder nicht sofort behebbaren Mängeln (z. B. bauseitig bzw. Stallungen, Futtermittelherkunft, Auslauf, Tierschutz) führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß oder einem fundamentalen Mangel (z. B. Vollspaltenboden, keine GVO freien Futtermittel) führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Alpschwein und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Jeder Teilnehmer an einem Ländle Gütesiegelprogramm benötigt eine unterzeichnete Markennutzungsvereinbarung – unabhängig vom Vertriebskanal. Diese regelt die Verwendung des Ländle Gütesiegels, der Ländle Alpschwein Marke und/oder des Slogans << i luag druf >>
- Werden die Gütesiegelprodukte unter der Marke eines Handelspartners oder Verarbeitungsbetriebs vermarktet, benötigt dieser Partner ebenso eine Markennutzungsvereinbarung mit der LQM.